

WILLKOMMEN
ZUM ZEITWERTKONTENDIALOG 2024

*„User diskutieren ihre Anliegen
zu Zeitwertkonten mit Akteuren in Berlin“*

USER



AGENDA

- ✓ Brücken bauen in die Rente mit Zeitwertkonten
- ✓ Zeitwertkonten und Arbeitszeitgestaltung
- ✓ Übergreifende Themen

BRÜCKEN BAUEN IN DIE RENTE MIT ZEITWERTKONTEN

Thema	Problem	Fazit
Nutzung von Wertguthaben nur bis zur Regelaltersgrenze (§ 7b Abs. 1 SGB IV NEU)	Die zeitlich eingeschränkte Nutzung steht dem Ziel des Länger Arbeitens im Wege. 67 ist nur eine Zahl! Ungleichbehandlung mit anderen Jahrgängen.	<i>Die (neue) zeitliche Beschränkung bis zur Regelaltersgrenze im BRSG2 entspricht nicht den arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Bedürfnissen.</i> <i>Die Gründe für die Vorbehalte, insbesondere seitens der DRV Bund, konnten nicht final geklärt werden. Die AGZWK wird sich um Aufklärung bemühen, um den Diskurs zukünftig konstruktiv und lösungsorientiert zu führen.</i>
Es bedarf bei ruhestandsnahen Freistellungen noch immer einer Kündigung	Es fehlt eine Regelung analog § 8 Abs. 3 AltTZG für Freistellungen aus einer Wertguthabenvereinbarung vor der Regelaltersgrenze, damit ist eine einvernehmliche Beendigung bei Beginn einer längeren Freistellung nicht möglich! Ruhestandsnah gelten Vereinfachungen - vgl. § 41 SGB VI .	<i>Außerhalb des Vorruhestandes sehen die Teilnehmer nur für längere Freistellungen im Rahmen von Personalabbaumaßnahmen einen Bedarf an Lockerungen des Kündigungsschutzes. (eher auf praktische Relevanz)</i>

BRÜCKEN BAUEN IN DIE RENTE MIT ZEITWERTKONTEN

Thema	Problem	Fazit
NEU: Rentenaufschubprämie	Nach aktuellen Plänen, verlangt die Prämie ein Weiterarbeiten jenseits der Regelaltersgrenze. Eine Arbeitszeitverringerung und Gegenfinanzierung aus einem Wertguthaben wäre mit der Rentenaufschubprämie nicht vereinbar.	<i>Die Rentenaufschubprämie und die Wertguthabennutzung jenseits der Regelaltersgrenze verfolgen das gemeinsame Ziel eines „Länger Arbeitens“ aus Sicht der Beschäftigten attraktiv zu machen.</i> <i>Beide Gestaltungen sollten sich ergänzen, statt sich gegenseitig auszuschließen.</i>
AG Incentives werden aktuell nur für die ATZ staatlich gefördert	Die ATZ wirkt verkürzend auf die Lebensarbeitszeit und kann staatlich gefördert durch den AG incentiviert werden. Freiwillige AG-Förderungen zu anderen Freistellungszwecken sind nicht gefördert.	<i>Die Teilnehmer sind der Ansicht, dass die staatliche Förderung im Rahmen der ATZ sinnvoll ist, um seitens der Unternehmen auch kurzfristige Personalumstrukturierungen zu realisieren.</i> <i>Eine breit angesetzte Förderung von Auszeiten könnte mehr soziale Sicherheit bieten und den Blick von einem „früher gehen“ ablenken.</i>

ZEITWERTEKONTEN UND ARBEITSZEIT GESTALTUNG

Thema	Problem	Fazit
Elterngeld	Wertguthabendotierungen schmälern die Bezugsgröße (Anknüpfung an das Netto 67 %). Entnahmen aus einem Wertguthaben werden auf das Elterngeld angerechnet § 3 BEEG. Das Arbeitslosengeld geht einen anderen Weg – vgl. § 151 Abs. 3 SGB III.	<i>Für die Anrechnung des Freistellungsgehaltes aus einem Wertguthaben auf das Elterngeld, besteht Verständnis. Arg: Es handelt sich im Unterschied zum ALG um eine durch die Solidargemeinschaft finanzierte Transferleistung.</i> <i>Das neben der Anrechnung die Wertguthabendotierungen zusätzlich eine Schmälerung der Bezugsgröße für das Elterngeld begründen hält der überwiegende Teil der Anwesenden für überzogen.</i>
Beamte	Zum Teil werden bestimmte Landesbeamte von der Teilnahme an Wertguthabenmodellen ausgeschlossen.	<i>Hier haben die Anwesenden festgestellt, dass die bundesbeamtenrechtlichen Regelungen als auch viele landesbeamtenrechtliche Regelungen mittlerweile zumindest die Möglichkeit eines Sabbaticals zulassen. Trotz allem schein ein Flickenteppich auf Länderebene zu bestehen.</i>

ÜBERGREIFENDE THEMEN

Thema	Problem	Fazit
Das NachweisG verlangt die schriftliche Information über wesentliche Vertragsänderungen	Unklar ist, ob darunter auch die Einbringungserklärungen der Beschäftigten fallen.	<i>Es wurde über das aktuell im parlamentarischen Verfahren befindliche Bürokratienteilnahmeentlastungsgesetz diskutiert. Die Teilnehmenden vermuten, dass entsprechend der Interpretationshilfe des BMAS – Einbringungserklärungen zu Gunsten von Wertguthaben – nicht dem NachweisG unterliegen.</i>
Insolvenzrecht	Der Betriebsübernehmer wird im Insolvenzfall nicht zwangsläufig Übernehmer der Sicherungsmittel an den Wertguthaben. Es kommt bei Insolvenz fast immer zu vermeidbaren Störfällen.	<i>Bei Insolvenz übernimmt der Betriebsübernehmer die Verpflichtungen aus den Wertguthabenvereinbarungen. Wünschenswert ist eine dazu korrespondierende gesetzliche Portabilität der Sicherungsmittel auf den Betriebsübernehmer bei Insolvenz.</i>
Übertragung von Wertguthaben auf die DRV Bund	Aktuell werden Arbeitsentgeltguthaben und die SV-Lüfte per Papier an die DRV Bund gemeldet.	<i>Die DRV Bund teilte das Mengengerüst der bei ihr geführten Wertguthaben mit (ca. 5.000). Vor diesem Hintergrund äußerten die Teilnehmer Verständnis für das noch sehr analoge Übertragungsverfahren.</i>

ÜBERGREIFENDE THEMEN

Thema	Problem	Fazit
Austausch des Insolvenz sicherungsinstrumentes bedarf der Zustimmung des Beschäftigten § 7e Abs. 8 SGB IV	Konzernanpassungen des Sicherungsmodells eines übernommenen Betriebes scheitern am Zustimmungserfordernis der Beschäftigten.	<i>Die wachsende Anzahl der Unternehmen mit gesicherten Wertguthaben stellt die Arbeitgeber zunehmend vor Herausforderungen bei Betriebsübernahmen. Die Anpassungen an das im Konzern bestehenden Sicherungskonzept scheitert in der Praxis an das gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungserfordernis aller Beschäftigten.</i> <i>Große Konzerne sichern üblicherweise über CTA Modelle. Hier verlangen die Treuhandverträge bei einem Austausch des Insolvenz sicherungsinstrumentes ein Gleichwertigkeitsguthaben durch einen (haftenden) Wirtschaftsprüfer.</i> <i>Im Falle eines Gleichwertigkeitsgutachtens sollte die Einzelzustimmung aller Beschäftigten als Beitrag zur Entbürokratisierung entfallen. Das Gleiche gilt für Bürgschaften.</i>

Wichtige Hinweise

Die Ihnen als Handout überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen, Trendaussagen und rechtlichen Einschätzungen der AGZWK zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Unterlagen sind damit nicht geeignet, eine Beurteilung im Einzelfall abzuleiten oder sie zur Grundlage vertraglicher Regelungen zu machen. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger (Teilnehmer) oder Dritten nicht begründet.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum unseres Vereins. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der AGZWK.